

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0803/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 8, 9
und 12

Datum des Beschlusses: 03.12.2024

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Onlinemagazin veröffentlicht am 19.08.2024 den Beitrag „Olympia 2024: Wie woke-queere Ideologen den fairen Sport infrage stellen“. Die Unterüberschrift lautet: „Genderaktivisten und ihre Agenda: Hitzige Debatte um intersexuelle Athleten beim Boxen in Paris. Experten und Medien in Aufruhr.“

Hierin kritisiert die Gastautorin, dass Imane Khelif bei Olympia im Frauenboxen antreten durfte:

„Jeder, der diesen Kampf [Anm.: Kampf zwischen Imane Khelif und der Italienerin Angela Carini] vorbehaltlos verfolgt, weiß, dass sie recht hat. Hier schlägt ein Mann auf eine Frau ein, die, obwohl sie zur Weltbestenliste zählt, dem nichts entgegensetzen hat.“

Später schreibt sie:

„Bei der Olympiade in Paris 2024 treten zwei Boxer an, die im Vorjahr von der Internationalen Boxvereinigung (IBA) disqualifiziert wurden: der Algerier Imane Khelif und der Taiwanese Lin-Yu-Ting. Der Grund: Beide haben die Kriterien, welche die IBA an Boxerinnen stellt, nicht erfüllt – das Vorhandensein von zwei X-Chromosomen.“

Trotz der Kontroverse und der Gefahr, die von ihnen für Sportlerinnen ausgeht, lässt das IOC, das Internationale Olympische Komitee, beide dennoch zu, mit der Beteuerung, dass sie immer Frauen gewesen seien. Denn beim IOC zählt, dank jahrelanger Lobbyarbeit von Trans- und Genderaktivisten, ausschließlich der Eintrag `weiblich´ im Pass.

Binäre Geschlechtlichkeit widerlegen

Nach diesem ersten Kampf setzt offenbar die Ernüchterung bei den Verantwortlichen und all jenen ein, deren Ziel es war, die binäre Geschlechtlichkeit zu widerlegen. Die Behauptung, es handele sich um ganz normale Frauen, ist schwer aufrechtzuerhalten angesichts der deutlichen Gegenbeweise.

Eine nahezu unisono geführte Medienkampagne startet, bei der tagelang biologische Fakten ignoriert, geleugnet oder zur Unkenntlichkeit `kontextualisiert´ werden – eine Erklärung absurder als die nächste. Dazu entbrennt im Netz eine polarisierte, erbittert geführte Debatte.

Ich werde im Folgenden einige der häufigsten und haarsträubendsten Behauptungen, die ungeprüft von den Medien verbreitet wurden, erläutern.

Ich möchte voranstellen, dass es keine biologisch detaillierte Erklärung benötigt, um zu erkennen, dass es sich bei Khelif um einen Mann handelt.

Ich verwende den Ausdruck `Mann´ in diesem Kontext, weil eine Frau ein weiblicher erwachsener Mensch ist und Khelif weder weiblich noch biologisch eine Frau ist.

Verbiegung der Sprache

Unabhängig davon, wie er sein Leben gestaltet und wie er oder auch sie sich fühlt, ist die Verbiegung der Sprache eine Quelle der Verwirrung, die ich in diesem Text zu vermeiden versuche.

Menschen ohne jede Kenntnis von Entwicklungsbiologie und Genetik sind in der Lage, unbewusst in Sekundenbruchteilen das Geschlecht ihres Gegenübers zu erkennen. Diese kategorische Wahrnehmung ist ein unbewusster kognitiver Prozess, bei dem Bewegung, Körperbau, Proportionen und Gesicht eines Menschen die Hinweisgeber sind, nach denen unser Gehirn diese Zuordnung vornimmt.

‘Das medizinische Ergebnis, die Blutuntersuchung, zeigt – und das Labor bestätigt – dass diese Boxer männlich sind’, erklärte Dr. Ioannis Filippatos auf einer Pressekonferenz der International Boxing Association (IBA).

Man habe zwei Testreihen durchgeführt, die von unabhängigen Laboren ausgewertet wurden. Am 17. Mai 2022 wurden in Istanbul Blutproben von Imane Khelif und Lin-Yu-Ting analysiert, nachdem eine Reihe von Beschwerden von Trainern und Boxerinnen eingegangen war.

Die Ergebnisse der Tests lagen am 24. Mai 2022 vor. Aufgrund der juristischen Implikationen wurde mit dem Einverständnis der beiden Betroffenen ein zweiter Test angeordnet, der im Rahmen der IBA Women’s World Boxing Championship 2023 in Neu-Delhi durchgeführt wurde.

Der Laborbericht vom 17. März 2023 lag am 23. März 2023 vor und zeigte identische Ergebnisse wie die vorherigen Tests: genetisch männlich, was bedeutet, dass bei beiden XY-Chromosomen gefunden wurden. [...]

[...]

Korrekte Bezeichnung verpasst

Statt diesen Menschen biologisch korrekt als männlich mit einer Mutation zu bezeichnen, erklärt man ihn zur Frau und nutzt konsequent weibliche Anrede und deklariert alle typisch männlichen Charakteristika zu Anomalien. Das Ergebnis dieser sprachlichen Verwirrung seien journalistische Stilblüten wie `weibliche Hoden`, erklärt die Biologin Emma Hilton.

Nicht jede Frau werde wegen eines Y-Chromosoms zum Mann, heißt es im Faktencheck des linken Portals [Name], der – wie viele andere Journalisten – einen Wikipedia-Artikel zu sogenannten `XY-Frauen` bemüht und als Wissenschaft verkauft. Dessen inhaltliche Fehler alle aufzulisten und zu erklären, würde den Rahmen sprengen.

Meta löscht Erklärung von Biologin

Der Biologe Dr. Colin Wright schrieb auf X (ehemals Twitter), dass es, sobald man ein tieferes Verständnis davon hat, dass es nur zwei Geschlechter gibt und ein grundlegendes Wissen über DSDs (Störungen der Sexualentwicklung, häufig auch als `intersexuell` bezeichnet) sowie allgemeine Genetik besitzt, `sehr einfach ist, durch alle medialen Lügen und ideologischen Fachbegriffe hindurchzusehen, die verwendet werden, um die Realität zu verschleiern.` In der hitzigen medialen Debatte fällt auf, dass selten Biologen oder Mediziner als Geschlechterexperten zu Wort kommen, um die Tatsachen sachlich einzuordnen.

Stattdessen löscht Meta ohne Ankündigung das Facebook-Profil von Richard Dawkins, dem bedeutendsten Evolutionsbiologen unserer Zeit, nachdem er einen erklärenden Beitrag zu männlichen Menschen im Frauensport abgesetzt hatte. [...]

[...]

Die frühe embryonale Entwicklung

In den ersten Wochen der Embryonalentwicklung aktiviert sich bei männlichen Föten durch das Y-Chromosom ein genetisches Netzwerk, das zur Bildung der Hoden führt und gleichzeitig die Entwicklung der Eierstöcke unterdrückt.

Diese Prozesse setzen eine präzise, synergistische und exakt koordinierte zeitliche und räumliche Wechselwirkung mehrerer Gene und Transkriptionsfaktoren in Gang, die die weitere männliche Differenzierung des Embryos steuern. Das ist eine sehr sensible Phase in der Entwicklung eines Menschen.

Die Folgen der Entwicklungsstörung

Störungen in diesem empfindlichen System der bis heute nicht vollständig entschlüsselte genetische Wechselwirkungen können zu DSD (Störungen der Geschlechtsentwicklung) führen.

Je nachdem, welches Gen betroffen ist, kann ein Junge mit XY-Chromosomen 'phänotypisch' von außen sehr unterschiedlich aussehen. Sie können sogar eine Vagina haben, obwohl Hoden gebildet wurden, die innen liegen können, aber in fast allen Fällen 'funktional' sind, also Testosteron produzieren.

Es könnte sein, dass er mit uneindeutig aussehenden Genitalien geboren wurde, die möglicherweise wie eine Wölbung oder eine blind endende Vagina aussehen. Diese Menschen sind dennoch nicht im strengen Sinne biologisch weiblich, denn ein Mensch mit Y-Chromosom kann niemals Eizellen bilden.“

Autorin des Beitrags ist eine Biologin, die u. a. für ihre These und ihren Aktivismus zur Zweigeschlechtlichkeit bekannt wurde. Außer ihrer Namensnennung unter dem Titel enthält der Beitrag keinerlei Informationen oder Einordnung zu ihrer Person.

II. Der Presserat erhält zum Beitrag drei Beschwerden. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9, 12 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf möglicher Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 12 des Pressekodex und den entsprechenden Vortrag der Beschwerdeführenden. Die Beschwerde wurde zudem erweitert um die fehlende Einordnung der Autorin durch die Redaktion und insoweit einen möglichen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

1. Der Beschwerdeführer zu 1. kritisiert, hier werde eine Sportlerin diffamiert, welche entsprechende Verleumdungen strafrechtlich prüfen lasse, siehe Artikel: [Link]

Anmerkung: In dem verlinkten Beitrag berichtet eine andere Zeitung, die Boxerin reiche Klage wegen „verschärften Cyber-Mobbings“ gegen die Behauptungen ein, sie sei ein Mann. Die Klage richte sich u. a. auch gegen Elon Musk und die Schriftstellerin J. K. Rowling. Die Autorin habe auf X ein Bild von Khelif's Kampf gegen Carini gepostet und die Algerierin als „Mann, der die Schmerzen einer Frau genießt, die er gerade ins Gesicht geschlagen hat“ bezeichnet. X-Besitzer Musk habe ihr beigepflichtet: „Absolut“. In einem anderen Post zu Khelif habe er geschrieben, dass „Männer nicht in Frauensportarten gehören“. Außer einem nicht näher spezifizierten Test des stark umstrittenen Box-Weltverbands IBA gebe es keine Hinweise darauf, dass Khelif keine Frau sein könnte, so die Redaktion.

Immer wieder sei spekuliert worden, dass sie ein Y-Chromosom habe. Selbst wenn das zuträfe, bedeute das nicht automatisch, dass sie ein Mann sei. Laut einer Studie sollen 6,4 von 100.000 Frauen XY-Chromosomen aufweisen.

„Sie wurde als Frau geboren, ist als Frau aufgewachsen, hat einen Pass als Frau und hat als Frau Wettbewerbe bestritten“, wird der IOC-Präsident Thomas Bach zitiert.

2. Die Beschwerdeführung zu 2. moniert, dass die Boxerin Imane Khelif im gesamten Artikel als männlich bezeichnet wird.

3. Der Beschwerdeführer zu 3. kritisiert, der algerischen Boxerin Imane Khelif werde das Frausein abgesprochen: „Der erste ungleiche Kampf im Amateurboxen am 1. August 2024 zwischen dem Algerier Imane Khelif und der Italienerin Angela Carini...“, „Hier schlägt ein Mann auf eine Frau ein ,...“, „Beide männlichen Boxer schweigen dazu;...“ usw.

Zur Klärung möchte er hinzufügen, dass es sich bei Khelif nicht um eine trans-Frau handele. Sie sei als Frau geboren worden. Einem Nachrichtenportal sei in einem ähnlichen Fall die

falsche Anrede (das Misgendern) untersagt worden. Details finde man bspw. in folgendem Artikel eines Rechtsportals: („[Nachrichtenportal] darf trans Frau nicht `Mann` nennen" [Link]: „Das ist keine zulässige Meinungsäußerung, sondern ein Angriff auf die Menschenwürde, entschied nun das Landgericht (LG) Frankfurt am Main. Mit dem Eilbeschluss (Beschl. V. 18.07.2024, Az. 2-03 O 275/24)“.

Hinzu komme, dass die Aussage der Autorin, es handele sich bei der Boxerin genetisch um einen Mann, lediglich um eine Spekulation handele. Hinreichende Belege für diese Aussage existierten nicht. Auch in einem zweiten Artikel auf der Plattform des Beschwerdegegners der gleichen Autorin werde der Boxerin das Geschlecht abgesprochen.

III.1. Für den Beschwerdegegner nimmt deren Chefredakteur Stellung. Zu den drei Beschwerden erkläre er: Der Beitrag der Biologin sei Teil einer Artikelserie zum Disput um Khelif's Antritt bei den Olympischen Spielen in Paris 2024. Er sei weder darauf angelegt, die Person zu diffamieren, noch verfolge er ideologische Ziele. Er achte Wahrheit und Menschenwürde (Ziffer 1) und basiere auf sorgfältiger Recherche und Faktenprüfung (Ziffer 2). Die Persönlichkeitsrechte würden insofern gewahrt (Ziffer 8), als dass über Khelif ausschließlich in ihrer Rolle als Person des öffentlichen Interesses berichtet werde. Mithin sei eine Verletzung des Schutzes der Ehre (Ziffer 9) oder Diskriminierung (Ziffer 12) nicht gegeben.

Es handele sich vielmehr um einen Fachbeitrag, der wissenschaftlich argumentiert und Teil einer umfassenden Debatte sei.

Der Beschwerdegegner habe ausgewogen und transparent über die Kontroverse um die algerische Boxerin Imane Khelif bei den Olympischen Spielen 2024 in Paris berichtet.

So erkläre man auf einer Themenseite, dass die sogenannte Khelif-Affäre für erhebliche Aufregung im Boxsport gesorgt habe. Der Vorfall habe demnach seinen Anfang genommen, als Imane Khelif im Weltergewicht der Frauen gegen die Italienerin Angela Carini siegte. Kurz darauf hätten sich in sozialen Medien Falschinformationen über Khelif's Geschlecht verbreitet, was zu einer intensiven öffentlichen Debatte geführt habe. Weiter heiße es:

„Der Hintergrund der Affäre liegt in Khelif's Disqualifikation bei den Frauen-Weltmeisterschaften 2023 durch die International Boxing Association (IBA). Diese Entscheidung basierte auf nicht spezifizierten Geschlechtstests, die Khelif angeblich nicht bestanden hatte. Das Internationale Olympische Komitee (IOC) und seine Paris Boxing Unit bestätigten jedoch Khelif's Berechtigung zur Teilnahme an den Olympischen Spielen und kritisierten die IBA-Disqualifikation als `plötzlich und willkürlich` sowie `ohne ordnungsgemäßes Verfahren`.“

Während der Olympischen Spiele im August 2024 habe die IBA ihre Haltung geändert und behauptet, dass die Tests vertraulich seien und Khelif einen Wettbewerbsvorteil verschafften. Diese widersprüchlichen Aussagen und die harsche Kritik des IBA-Präsidenten Umar Kremlev an IOC-Präsident Thomas Bach hätten die Kontroverse weiter verschärft. Das IOC habe jedoch bekräftigt, dass Khelif alle erforderlichen medizinischen und Teilnahmebedingungen erfüllt habe und als Frau registriert sei.

Trotz der Kontroversen gewann Khelif die Goldmedaille im Weltergewicht der Frauen, sei jedoch Ziel von Online-Missbrauch und Falschinformationen geworden. In Reaktion darauf habe Khelif eine Strafanzeige wegen Cybermobbing eingereicht. Die Khelif-Affäre beleuchte die Herausforderungen im Bereich der Geschlechtseligibilität im Sport und die Notwendigkeit fairer Verfahren.

Der Fall sei gewesen und sei Gegenstand erheblicher politischer Kontroversen. Auch in Deutschland hätten rechtsgerichtete Medien Khelif demonstrativ als Mann bezeichnet, ohne dies weiter zu begründen. Ähnliches sei ein rechtes Onlineportal auch im Fall einer Trans-Frau vorgegangen, was Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen gewesen sei. Queer-Aktivist*innen verteidigten Intersexuelle und Transpersonen oft pauschal und aggressiv gegen jede Kritik.

Vor diesem Hintergrund habe der Beschwerdegegner als einziges deutsches Medium explizit unterschiedliche Positionen aus der Khelif-Debatte abgebildet, sofern sie fachlich begründet gewesen seien und den journalistischen Standards dieser Redaktion genügten. Der Beschwerdegegner verlinkt auf seine entsprechende Themenseite.

Dem Zweiteiler der Biologin hätten zehn weitere Artikel gegenübergestanden, darunter explizit entgegengesetzte Positionen wie die eines Mitgründers des PEN Berlin. Dieser Beitrag ist in der Stellungnahme verlinkt.

Der Beschwerdegegner habe über die Kritik an dem Vorgehen des von einem der Beschwerdeführenden genannten Portals berichtet, die Klagen Khelifs gegen Donald Trump und J. K. Rowling sowie die politische Instrumentalisierung [Anm.: Alle Beiträge wurden in der Stellungnahme verlinkt].

Den Abschluss habe ein Interview eines langjährigen RBB-Moderators mit der Gastautorin des beschwerdegegenständlichen Beitrags gebildet, in dessen Verlauf die Positionen der Biologin kritisch hinterfragt worden seien [Anm.: Link ebenfalls in Stellungnahme].

Die Autorin werde durch die Redaktion in Bild und Text eingeordnet. [Anm.: Unter dem verlinkten Reiter zu „Autoren“ finden sich ausführlichere Informationen zur Gastautorin und der um sie geführten öffentlichen Diskussion.]

Und zumindest einer der beiden Beiträge werde als „kommentierende Analyse“ präsentiert [Anm.: Dies ist nicht der beschwerdegegenständliche Beitrag]:

„Fakten gegen Legenden: Wikipedia-Artikel und Podcasts verbreiten Halbwahrheiten. Warum das im Profisport verheerend sein kann. Eine kommentierende Analyse (Teil 2 und Schluss“

Wichtig sei bei der Entscheidung die fachliche Richtigkeit der Argumentation gewesen. Der Beitrag sei von einer Ärztin des Potsdamer Klinikums Ernst von Bergmann geprüft worden. Im Ergebnis sei der Redaktion bestätigt worden, dass die Argumentation medizinisch schlüssig sei.

Man habe zur Kenntnis genommen, dass auch Carole Hooven, ehemalige Co-Direktorin des Departments of Human Evolutionary Biology an der US-Eliteuniversität Harvard, eine entsprechende Position vertreten habe. Wie die Gastautorin lasse sie Empathie für Khelif erkennen, wenn sie schreibe: „Menschen mit Differenzierungsstörungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSDs) sollten mit Mitgefühl und Verständnis behandelt werden und jede notwendige medizinische Versorgung erhalten. Diese Zustände können für die Betroffenen und ihre Familien eine Herausforderung darstellen.“

Wenn männliche Athleten jedoch DSDs hätten, die ihnen einen Vorteil gegenüber Frauen verschafften, und sie in der Frauenkategorie antreten, werfe dies Fragen hinsichtlich der Sicherheit und Fairness auf und erfordere eine Diskussion der relevanten körperlichen Merkmale.

Wissenschaftlich gesehen würden Athleten mit XY-DSDs, die Hoden (meist intern), XY-Geschlechtschromosomen, männlich-typische Testosteronspiegel und funktionelle Androgenrezeptoren haben, oft als Frauen mit „Hyperandrogenismus“, d.h. abnorm hohen Testosteronspiegeln, bezeichnet.

Sie erführen während der Pubertät die körperlichen Vorteile dieses hohen Testosteronspiegels, die sich in athletischen Vorteilen gegenüber Frauen niederschlugen. Das Problem für den Sport bestehe darin, dass Athleten mit der XY-DSD 5-alpha-Reduktase-Defizienz (5-ARD) zwar als Frauen sozialisiert sein könnten, rechtlich Frauen sein könnten und als Frauen leben und sich identifizieren könnten, aber biologisch gesehen Männer seien.

5-ARD werde durch eine Mutation in dem Gen verursacht, das für das Enzym 5-alpha-Reduktase kodiert, welches Testosteron in ein potenteres Androgen, DHT, umwandle. Dieses Androgen interagierten mit dem Androgenrezeptor, ähnlich wie Testosteron, und sei für die typische Entwicklung der männlichen äußeren Genitalien (Penis und Hodensack) und der Prostata notwendig.

Ohne DHT entwickelten sich weiblich-typische äußere Genitalien. DHT sei auch für die männliche Glatzenbildung und dunkle, grobe Gesichtshaarung verantwortlich, weshalb Menschen mit dieser Erkrankung eine glatte Haut hätten, die ein feminines Erscheinungsbild verleihen könne.

Hooven et al. stelle fest: „Die Entscheidungsträger sind sich bewusst, dass Athleten mit 5-ARD männlich sind und die Vorteile der männlichen Pubertät erfahren. Die Forderung, ihr Testosteron auf typisch weibliche Werte zu senken, ist nicht diskriminierend, da es sich um Männer handelt, die darum bitten, in der Frauenkategorie anzutreten.“

Noch bedeutsamer sei jedoch, dass alle relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigten, dass eine Senkung des männlichen Testosterons im Erwachsenenalter die körperlichen Vorteile der männlichen Pubertät nicht rückgängig machten.

Studien hätten gezeigt, dass Testosteron nicht in DHT umgewandelt werden müsse, um seine typischen anabolen Wirkungen zu entfalten. In einer Studie von Shalendar Bhasin aus dem Jahr 2012 seien die Auswirkungen der Unterdrückung von DHT auf Muskelmasse, Kraft und sexuelle Funktion untersucht worden.

Die Teilnehmer (gesunde Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren mit normalen Testosteronwerten) hätten eine Testosteronblockade und abgestufte Testosterondosen erhalten, zusammen mit entweder einem Placebo oder einem Medikament, das die Umwandlung von Testosteron in DHT blockiere. Nach 20 Wochen Behandlung seien Veränderungen der Magermasse, Muskelmasse und Kraft bewertet worden. Es habe keine signifikanten Unterschiede zwischen den Placebo- und DHT-blockierten Gruppen bei diesen Ergebnissen gegeben.

Die Erkenntnisse deuteten darauf hin, dass bei erwachsenen Männern Testosteron und DHT viele androgene Funktionen austauschbar erfüllen könnten. Bei Athleten mit 5-ARD, die in der Frauenkategorie antreten möchten, führe eine Senkung des Testosteronspiegels im Erwachsenenalter nicht zu einem Verlust der körperlichen Vorteile, die während der männlichen Pubertät erworben worden seien. Diese Informationen seien wichtig für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Teilnahme von Athleten mit DSDs an Frauenwettbewerben, um Fairness und Sicherheit im Sport zu gewährleisten.

Ziel der Artikelreihe und der Themenseite des Beschwerdegegners sei es gewesen, diese und andere Positionen abzubilden und streng faktenbasiert zu berichten. Ideologische Positionierungen, wie sie bei rechtsgerichteten Medien zu beobachten gewesen seien, habe man kritisch beleuchtet. Diese Texte seien auch in den Beiträgen der Gastautorin angezeigt worden. *[Anmerkung: Der Beschwerdegegner legt einen Screenshot vor, der allerdings aus dem anderen nicht-beschwerdegegenständlichen Beitrag der Gastautorin zu stammen scheint, da sie in dem beschwerdegegenständlichen nicht enthalten sind. In dem beschwerdegegenständlichen Beitrag sind im Beitrag unter „Lesen Sie auch“ die Beiträge „Gegenschlag von Boxerin Khelif: Trump und Rowling in Klage namentlich genannt“, „Evolutionsbiologin: Warum Khelif die Kraft eines Mannes hat“ und „Carinie, Khelif und der neue Kampf der Geschlechter im Sport“ verlinkt.]*

Jüngst habe ein namentlich genanntes französische Magazin die Kontroverse um Khelif wieder angeheizt. Medizinische Berichte von Krankenhäusern in Paris und Algier zeigten, dass sie an „Alpha-5-Reduktase-Mangel Typ 2“ leide. Die Berichte seien Gegenstand einer neuen Debatte und Rechtsstreits.

Dieser ergebnisoffene Debatte trügen auch Gerichte Rechnung: In einem aktuellen Rechtsstreit habe das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden, dass selbst der polemische Kommentar „#DuBistEinMann“ unter einem Beitrag einer Transfrau auf der sozialen Medienplattform „X“ als zulässige Meinungsäußerung gelte. Der Fall beschäftige sich mit der Frage, wie weit Meinungsfreiheit reiche und inwiefern sie das Persönlichkeitsrecht von Einzelpersonen tangieren dürfe.

Eine Journalistin, die als Transfrau bekannt sei, hatte auf der Plattform „X“ zu Solidarität mit dem Deutschen Frauenrat aufgerufen und sich gegen negative Kommentare von „#TERF“ (Trans-Exclusionary Radical Feminism) ausgesprochen. Auf diesen Beitrag habe eine Nutzerin mit lachenden Smileys und dem Hashtag „#DuBistEinMann“ reagiert. Die Journalistin habe dies als Angriff auf ihre Geschlechtsidentität empfunden und daraufhin eine Unterlassung angestrebt. Der Stellungnehmende verlinkt auf einen entsprechenden Artikel eines Rechtsverlags. Das Landgericht Frankfurt am Main habe den Antrag der Journalistin zurückgewiesen. Es habe die Wichtigkeit des Gesamtkontexts einer Äußerung betont und den Kommentar als zulässige Meinungsäußerung klassifiziert.

Das OLG Frankfurt habe mit einem Hinweisbeschluss vom 26.09.2023 (Az. 16 U 95/23) die Einschätzung des Landgerichts bestätigt. Es habe ausgeführt, dass die Nutzerin mit ihrem Post ihre ablehnende Meinung zum Ausdruck habe bringen wollen, wobei der eigentliche Kommentar „times changed!“ und nicht der Hashtag sei. Dieser deute darauf hin, dass die gesellschaftliche Bedeutung des Themas sich gewandelt habe. Zudem habe das Gericht unterstrichen, dass durch die Verwendung des Smileys die Nutzerin die Witzelei habe hervorheben wollen.

Das Gericht habe in der Hashtag-Schreibweise keine direkte persönliche Ansprache der Journalistin gesehen, sondern eine generalisierende Aussage, die an jede Transfrau gerichtet sein könnte. Da der Kommentar nicht darauf abgezielt habe, die Journalistin losgelöst vom Inhalt ihres Posts zu diffamieren, sei er nicht als Schmähkritik eingestuft worden. Letztendlich habe das Gericht geurteilt, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Transfrau hinter dem Recht der anderen Nutzerin auf Meinungsfreiheit zurücktreten müsse. Hierbei sei auch berücksichtigt worden, dass sich die Journalistin selbst in die öffentliche Debatte eingebracht und ihr Geschlecht zum Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses gemacht habe.

Der Fall zeige, wie Gerichte die Grenzen zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit ausloteten. Dabei spiele der Kontext einer Äußerung eine entscheidende Rolle. Der Stellungnehmende verweist insoweit auf verschiedene Veröffentlichungen, die er nennt.

Vor diesem Hintergrund bitte er, die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen.

2. Zudem hat der Beschwerdegegner auch eine Stellungnahme der Gastautorin vorgelegt.

In ihren Artikeln habe sie – wie auch in Beiträgen für andere Medien, die sie nennt – ausführlich über die Thematik der biologischen Geschlechter und deren Unterscheidung von sozialen Geschlechterrollen informiert. Sie möchte dem Presserat hier die zentralen Thesen ihres Beitrags darlegen:

Erstens argumentiere sie, dass das biologische Geschlecht des Menschen binär sei, basierend auf der Fähigkeit zur Produktion von Spermien oder Eizellen. Diese Unterscheidung sei tief in der Biologie verankert und hat sich über Millionen von Jahren der Evolution entwickelt. Die biologische Zweigeschlechtlichkeit sei ein fundamentales Prinzip, das die Fortpflanzung bei nahezu allen Lebewesen bestimme.

Beim Menschen und anderen Säugetieren seien die Geschlechter durch die Produktion ungleicher Keimzellen – Spermien und Eizellen – definiert. Diese binäre Struktur sei auf die grundlegende Notwendigkeit der genetischen Rekombination zurückzuführen, die für die Vielfalt und Anpassungsfähigkeit von Spezies entscheidend sei.

Zweitens habe sie betont, dass die Begriffe „sex“ (biologisches Geschlecht) und „gender“ (soziale Geschlechterrolle) nicht synonym verwendet werden sollten. Diese sprachliche Präzision sei entscheidend, um Verwirrung zu vermeiden, insbesondere in der wissenschaftlichen und medizinischen Forschung. Die Vermischung dieser Begriffe führe zu Missverständnissen, die die biomedizinische Forschung beeinträchtigen könnten.

Es sei etwa in der Medikamentenforschung essenziell, die Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Körpern korrekt zu berücksichtigen, um wirksame und sichere Behandlungen zu entwickeln. Die internationale Forschungsgemeinschaft habe erkannt, dass das Geschlecht als biologische Variable berücksichtigt werden müsse, um geschlechtsspezifische Unterschiede in der Medizin zu verstehen und anzuwenden.

Sie habe in der Vergangenheit wiederholt auch darauf hingewiesen, dass die falsche Verwendung der Begriffe „sex“ und „gender“ aus dem angloamerikanischen Raum stamme und sich zunehmend in wissenschaftlichen Publikationen verbreite. Diese sprachliche Ungenauigkeit könne die Qualität der wissenschaftlichen Forschung gefährden und den Fortschritt in der biomedizinischen Wissenschaft zurückwerfen.

Obwohl sie für die Unterscheidung zwischen biologischen Tatsachen und sozialen Konstrukten plädiere, möchte sie ihre Solidarität mit Menschen ausdrücken, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität diskriminiert werden. Sie sei jedoch der Meinung, dass normative und soziale Diskussionen nicht auf Kosten wissenschaftlicher Erkenntnisse geführt werden sollten. Es sei wichtig, den Beitrag der Biologie zur Geschlechterdebatte anzuerkennen, ohne dabei die berechtigten Anliegen der sozialen und kulturellen Geschlechterdiskurse zu ignorieren.

Diese Themen verdeutlichten die Notwendigkeit einer präzisen und respektvollen Berichterstattung sowohl in der Wissenschaft als auch im Journalismus. Sie bitte den Presserat, diese Angelegenheiten zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität und Genauigkeit der Berichterstattung zu fördern.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9 und 12 des Pressekodex.

Insofern berücksichtigt er zum einen, dass es sich vorliegend um einen Meinungsbeitrag handelt, in welchem grundsätzlich eine stärkere Zuspitzung und provokantere Thesen presseethisch zulässig sind als in einer rein nachrichtlichen Meldung.

Zum anderen berücksichtigt er, dass die Gastautorin ihre These von der biologischen Zweigeschlechtlichkeit ausführlich begründet und auch darstellt, dass bei Imane Khelif eine DSD-Störung/Intergeschlechtlichkeit vorliegt. Anders als die Beschwerdeführenden folgert sie aber hieraus, dass Imane Khelif ein biologischer Mann sei und keine Frau. Dies halten die Ausschussmitglieder aufgrund des Gesamtkontextes des Beitrags noch für eine presseethisch ausreichend tatsächensbasierte Meinungsäußerung. Im Ergebnis verneinen sie aus diesen Gründen eine Verletzung der Wahrhaftigkeit (Ziffer 1), der Sorgfaltspflicht (Ziffer 2), des Persönlichkeitsschutzes (Ziffer 8), der Ehre (Ziffer 9) und eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

